

Allgemeine Informationen zur Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS):

Unser gesetzlicher Arbeitsauftrag ergibt sich aus
§ 52 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem
Jugendgerichtsgesetz) und § 38 JGG (Jugendgerichtshilfe).

Wir bieten Jugendlichen (14 – 17 Jahre) und
Heranwachsenden (18 – 20 Jahre) gegen die
ein Ermittlungs- und/oder Strafverfahren
eingeleitet wurde sowie den Angehörigen
unsere Unterstützung an.



Jugendamt | Haus des Jugendrechts

Seminarstraße 2 | 56564 Neuwied

☎ 02631 802-100 | ✉ jugendamt@stadt-neuwied.de



Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Jugendamt der Stadt Neuwied

Straftat begangen - was nun?

Was kommt auf mich zu?

Wie geht es weiter?

Welche Rechte und Pflichten habe ich?

An wen kann ich mich wenden?



Antworten auf viele Fragen haben wir, die Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS).

Wir finden gemeinsam eine Lösung.

Wir ...

... sind ein Team aus pädagogischen Fachkräften.

... werden in jedem Ermittlungs- und Strafverfahren automatisch tätig.

... ermitteln nicht die Straftat, das ist die Aufgabe von Polizei & Staatsanwaltschaft.

... erstellen im Falle einer Gerichtsverhandlung eine pädagogische Stellungnahme.

... urteilen nicht über die Straftat, das ist die Aufgabe von Gerichten.

... informieren umfassend über den Ablauf eines Ermittlungs- und/oder Strafverfahrens.

... beraten bei persönlichen Problemen und Konflikten in Familie, Schule oder Beruf.

... erarbeiten erzieherische Vorschläge und Maßnahmen im Hinblick auf mögliche Entscheidungen von Staatsanwaltschaft oder Gericht.

... nehmen an der Gerichtsverhandlung teil.

... haben Schweigepflicht.

... arbeiten kostenfrei.

... vermitteln, unterstützen und überwachen Auflagen und Weisungen.

... verweisen auf weitergehende Hilfen.